Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

26. Oktober 2020

Telefon 0211 871-3307
Telefax 0211 871-

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4029

A09

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 29.10.2020
Antrag der Fraktion der CDU und der FDP vom 19.10.2020
„Sachstand und Neutralität der Extremismusbeauftragten in der Polizei“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Sachstand und Neutralität der Extremismusbeauftragten in der Polizei“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 29.10.2020
zu dem Tagesordnungspunkt
„Sachstand und Neutralität der Extremismusbeauftragten in der Polizei“

Antrag der Fraktion der CDU und der FDP vom 19.10.2020

Mit Erlass vom 04.03.2020 wurden alle Polizeibehörden des Landes sowie die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) gebeten, zentrale Extremismusbeauftragte und ständige Vertretungen zu benennen. Mit Bericht des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) vom 09.03.2020 wurde dem Ministerium des Innern (IM NRW) eine Übersicht über sämtliche Extremismusbeauftragte zur Verfügung gestellt. Demnach sind in allen Behörden und an der HSPV NRW Extremismusbeauftragte nebst Vertretung bestellt.
Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit zusammenhängenden verminderten Platzangebot konnten noch nicht alle Extremismusbeauftragte die Einführungsfortbildung besuchen. Stand 22.10.2020 haben bisher 46 Extremismusbeauftragte an der Einführungsfortbildung teilgenommen. Die verbleibenden Extremismusbeauftragten werden zeitnah einen Veranstaltungstermin erhalten (voraussichtlich findet im November die letzte Veranstaltung statt).
Die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Funktion und Einsetzung von Extremismusbeauftragten oblag den jeweiligen Polizeibehörden. Hier wurden unterschiedliche Wege gewählt. Vorgaben des Ministeriums des Innern gab es dahingehend, dass die Extremismusbeauftragten sowohl im Behördenorganigramm als auch im Intranet namentlich auszuweisen sind.

Mit Erlass des IM NRW vom 16.06.2020 wurde die Aufgabenbeschreibung an alle Behörden versandt. Insbesondere nehmen die Extremismusbeauftragten folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme von Hinweisen mit extremistischem Bezug zu Personen und Sachverhalten
- Unverzügliche Information und Beratung der Behördenleitung
- Dokumentation im Rahmen der Hinweisaufnahme
- Anonymisierte statistische Erfassung der Hinweise
- Unterstützung von Beratungs- und Präventionsmaßnahmen
- Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Polizeibehörden übermitteln dem LAFP NRW eine anonymisierte statistische Erfassung der Hinweise jeweils zum 01.03. eines Jahres. Das LAFP NRW berichtet dem IM NRW zum 01.04. eines Jahres.

Bisher konnten insgesamt acht Verfahren gegen Beschäftigte der Polizei aufgrund von Hinweisen an die Extremismusbeauftragten eingeleitet werden (2 x Dortmund, 2 x Essen, 1 x Düren, 1 x Hamm, 1 x Kleve, 1 x Wuppertal).

Eine Vorgabe, dass „ausdrücklich ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Extremismusbeauftragten und der Behördenleitung erwünscht ist“ existiert seitens des IM NRW nicht. Im Rahmen des Erlasses zur Bestellung der Extremismusbeauftragten wurde darauf hingewiesen, dass die Extremismusbeauftragten mit Blick auf die Sensibilität der Aufgabe und die hieraus resultierende notwendige Vertrauenswürdigkeit durch die jeweilige Behördenleitung im Rahmen einer sorgfältigen Prüfung bestimmt werden sollen.

Auch die Möglichkeit, dass sich Beschäftigte einer Behörde an Extremismusbeauftragte anderer Behörden wenden, ist aktuell nicht vorgesehen. Der bisherige Austausch, z.B. auf zwei Präsenzveranstaltungen, mit den Extremismusbeauftragten hat auch keine Hinweise darauf ergeben, dass eine Ausweitung der Meldemöglichkeiten erforderlich ist, so dass die aktuell zur Verfügung stehenden Meldewege als ausreichend bewertet werden.